



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

18. Frühjahrstagung

vom 20. bis 21. April 2018 in Nürnberg

**Insolvenz von Ärzten und MVZ:
Auswirkung auf die Zulassung**

Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol
Köln

DR. RINGSTMEIER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte GbR

Insolvenz von Ärzten und MVZ: Auswirkung auf die Zulassung

Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol

www.ringstmeier.com

DR. RINGSTMEIER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte GbR

AGENDA

- Phasen des Insolvenzverfahrens und wesentliche Begriffe
- Insolvenzplan und Eigenverwaltung
- Auswirkungen der Zulassung im Insolvenzverfahren

Seite 2

Phasen des Insolvenzverfahrens und wesentliche Begriffe

ZIELE DES INSOLVENZVERFAHRENS

- § 1 InsO: Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.
- Gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger → Gesamtvollstreckung im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung (kein Wettlauf der Gläubiger)
- Objektive Ordnungsfunktion (Rechtsfrieden)
- 3 gleichwertige Möglichkeiten zur Verwertung des Schuldnervermögens
 - Liquidation
 - Sanierung
 - übertragende Sanierung
- möglichst häufige Verfahrenseröffnung
- Gläubigerautonomie

RESTSCHULDBEFREIUNG

- Der redliche Schuldner wird von den Verbindlichkeiten, die zur Insolvenzeröffnung bestanden haben, befreit
- Setzt Antrag des Schuldners voraus
- Befreiung auch von solchen Forderungen, die nicht zur Insolvenztabelle angemeldet worden sind
- Forderungen sind dann nicht mehr durchsetzbar für den Gläubiger
- Ausnahmen:
 - Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
 - Geldstrafen
- Versagungsgründe müssen von den Gläubigern geltend gemacht werden

Seite 5

VERFAHRENSABLAUF



Seite 6

INSOLVENZANTRAGSPHASE

- Sachverständigengutachten
 - Insolvenzreife
 - Massekostendeckung
 - Verfahrensart (Verbraucher-/Unternehmensinsolvenz)
- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO
 - vorl. Insolvenzverwalter **mit** allg. Verfügungsbefugnis (sog. „starker“ vorl. Insolvenzverwalter)
 - vorl. Insolvenzverwalter **ohne** allg. Verfügungsbefugnis (sog. „schwacher“ vorl. Insolvenzverwalter) mit Zustimmungsvorbehalt
 - vorl. Insolvenzverwalter ohne allg. Verfügungsbefugnis, aber mit verschiedenen Ermächtigungen (sog. „halbstarker“ vorl. Insolvenzverwalter)
- sonstige Sicherungsmaßnahmen
 - Zustimmungsvorbehalt
 - Untersagung/Einstellung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - vorl. Postsperr
 - Vorführung oder Inhaftierung des Schuldners
- Insolvenzgeld, §§ 165 ff. SGB III

Seite 7

INSOLVENZGELD

- §§ 165 ff. SGB III
- Insolvenzgeld als Lohnersatzleistung für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis (= Insolvenzeröffnung oder Abweisung mangels Masse)
- Höhe ist das Nettogehalt, jedoch begrenzt auf die mtl. Beitragsbemessungsgrenze von € 6.500,- (West) / € 5.800,- (Ost)
- Prinzip der Erarbeitung
- Zahlung erfolgt nach dem Insolvenzereignis auf Antrag des Arbeitnehmers (Ausschlussfrist 2 Monate nach Insolvenzeröffnung)
- Vorfinanzierung durch den vorl. Insolvenzverwalter mit Hilfe einer Bank
 - Zustimmung durch die Agentur für Arbeit, wenn ein erheblicher Anteil der Arbeitsplätze erhalten werden kann
 - Ankauf des insolvenzgeldfähigen Nettoarbeitsentgeltes durch eine Bank

Seite 8

INSOLVENZGRÜNDE – ZAHLUNGS- UNFÄHIGKEIT, § 17 INSO

- Def: „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.“
- Abgrenzung von der bloßen Zahlungsstockung (BGH, Urteil vom 24. Mai 2005 IX ZR 123/04):
 - Liquiditätslücke von mehr als 10 %, soweit nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Lücke innerhalb von 3 Wochen fast vollständig zu füllen ist und den Gläubigern ein Zuwarten zuzumuten ist.
- Vermutung in § 17 II S. 1 InsO bei Zahlungseinstellung
- Indizien für Zahlungsunfähigkeit:
 - Nichtzahlung existenzbedingter Betriebskosten (Löhne, Miete, Sozialversicherung, Energie ...)
 - Kreditkündigung durch Hausbank
 - Häufung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, Klagen
 - Pfändungen
 - Ableisten der eidesstattlichen Versicherung
 - Eigene Mitteilungen, nicht Zahlen zu können

INSOLVENZGRÜNDE – DROHENDE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT, § 18 INSO

- Definition: „Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.“
- Sinn: möglichst frühzeitige Verfahrenseröffnungen ermöglichen
- nur der Schuldner kann den Antrag auf diesen Grund stützen; Gläubiger nicht
- keine Antragspflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit

INSOLVENZGRÜNDE – ÜBERSCHULDUNG, § 19 INSO

(1) „Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

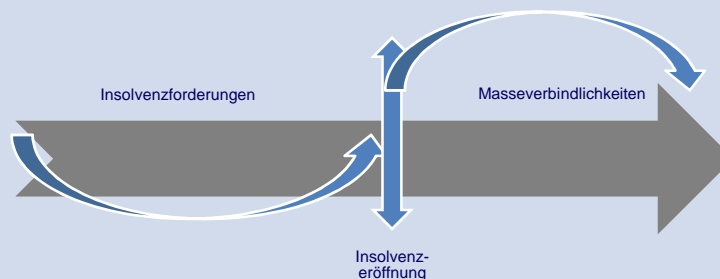
(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) ...“

ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

- Eröffnung des Verfahrens
 - wenn Voraussetzungen vorliegen (Antrag, Insolvenzgrund und deckende Masse), eröffnet Gericht das Insolvenzverfahren
 - Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen unter www.insolvenzbekanntmachungen.de
 - Entfaltung der Wirkung unabhängig von Kenntnis
 - Übergang der Verfügungsbefugnis auf Insolvenzverwalter, §§ 80 ff. InsO
 - bei Gesellschaften erfolgt die Liquidation
- Abweisung mangels Masse
 - Folge: kein Insolvenzverfahren, Wettlauf der Gläubiger
 - Eintragung ins Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht
 - Gesellschaften mit Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst
- Stundung der Verfahrenskosten
 - bei natürlichen Personen gibt es noch die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten, § 4a InsO

WIRKUNG INSOLVENZERÖFFNUNG



Seite 13

INSOLVENZGLÄUBIGER / MASSEGLÄUBIGER

- Insolvenzgläubiger, § 38 InsO
 - Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben
- Massegläubiger, § 53 InsO
 - Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen
- Sonstige Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO
 - Ansprüche aus Handlungen des endgültigen Insolvenzverwalters
 - Ansprüche aus notwendiger Vertragserfüllung
 - Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung der Insolvenzmasse
 - **Spezialnormen** (§ 48, § 115, § 116, §123, ... InsO)

Seite 14

INSOLVENZMASSE

- Vermögen des Schuldners zur Zeit der Verfahrenseröffnung
- Neuvermögen, das der Schuldner während des Verfahrens erlangt
- Geschäftsbücher des Schuldners
- Privatärztliche Honorarforderungen
 - Verpflichtung, dem Insolvenzverwalter die für die Durchsetzung privatärztlicher Honorarforderungen erforderlichen Daten über die Person des Drittschuldners und die Forderungshöhe mitzuteilen, besteht auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse (BGH, Beschluss v. 5.2.2009 – IX ZB 85/08)
- Kassenärztliche Honorarforderungen
 - hat der Schuldner Forderungen auf Vergütung gegen die Kassenärztliche Vereinigung abgetreten oder verpfändet, so ist eine solche Verfügung unwirksam, soweit sie sich auf Ansprüche bezieht, die auf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten ärztlichen Leistungen beruhen (BGH, Urteil v. 11.05.2006 – IX ZR 247/03; a. A. Bezüge aus einem Dienstverhältnis nach Wegfall des § 114 InsO nicht mehr vertretbar)

INSOLVENZMASSE

- Altersversorgung, sofern pfändbar
- Insolvenzanfechtungsansprüche
- Inventar
 - nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sind bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände nicht pfändbar; (AG Köln Beschluss v. 15.04.2003 – 71 IN 25/02 zur Arztinsolvenz)
- nicht: Aussonderungsgut (im Eigentum Dritter stehende Gegenstände)

AUSWIRKUNG DER INSOLVENZERÖFFNUNG AUF VERTRÄGE

- Die Insolvenzeröffnung bleibt grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Existenz von Vertragsverhältnissen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist (§§ 151-118 InsO)
- Aber: Forderungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen sind grundsätzlich nur Insolvenzforderungen (Anmeldung zur Tabelle, quotale Befriedigung); es sei denn, das Gesetz oder eine Handlung des Verwalters erhebt sie zu Masseverbindlichkeiten
- § 103 InsO eröffnet dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, Gegenforderungen bei beidseitig nicht vollständig erfüllten Verträgen in den Rang einer Masseverbindlichkeit zu heben
- Rechtsfolge bei Nichterfüllungswahl
 - Erlöschen des Wahlrechts
 - Für die Umgestaltung des Vertrages bedarf es noch konstitutiver Erklärung (BGH ZIP 2002, 1093; BGH ZIP 2003, 1208, 1211)
- Rechtsfolge bei Erfüllungswahl
 - Erhebung der Gegenforderung zur Masseverbindlichkeit
 - Aber: Kündigungsmöglichkeit nach allgemeinen Regeln bleibt möglich

ARBEITSVERHÄLTNISSE IN DER INSOLVENZ

- Sondervorschrift des § 108 Abs. 1 S. 1 InsO
 - Dienstverhältnisse bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort!
- § 108 Abs. 3 InsO
 - „Ansprüche für die Zeit vor Insolvenzeröffnung kann der andere Teil nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.“

KÜNDIGUNG EINES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

- grundsätzlich keine Besonderheiten im Arbeitsrecht
- Kündigungsfrist ist gemäß § 113 S. 2 InsO längstens drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist
- § 113 S. 3 InsO: „Kündigt der Verwalter, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadensersatz verlangen.“ (sog. Verfrühungsschaden)
 - bei vereinbarter Unkündbarkeit ist Schadensersatz auf die ohne die vereinbarte Unkündbarkeit längste ordentliche Kündigungsfrist beschränkt (BAG, Urt. v. 16.05.2007 – 8 AZR 772/06)
 - Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit dem Insolvenzverwalter begründet keinen Anspruch nach § 113 S. 3 InsO (BAG, Urt. v. 25.04.2007 – 6 AZR 622/06)

Insolvenzplan und Eigenverwaltung

INSOLVENZPLAN

- Abweichend von der Insolvenzordnung können Änderungen beschlossen werden
- Vorlageberechtigt sind Insolvenzverwalter und Schuldner
- Gliederung in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil
- Gruppenbildung, soweit Beteiligte mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind; innerhalb der Gruppe müssen gleiche Rechte angeboten werden
- Ist im Plan nichts anderes vorgesehen, so ist der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Gläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit, § 227 InsO
- Mehrheit: Mehrheit der abstimmenden Gläubiger und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger
- Obstruktionsverbot: auch wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden ist, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn keine Schlechterstellung erfolgt
- Zustimmung Schuldner und Bestätigung durch das Gericht
- Problem: Sanierungsgewinn!

INSOLVENZPLAN SEIT ESUG

- Jetzt auch Pläne möglich, die nur Verfahrensfragen regeln, § 217 InsO (Schlussrechnung, Abschluss des Verfahrens)
- Einschränkung der Blockademöglichkeit durch Beschwerde gegen die Planbestätigung, § 253 Abs. 4 InsO
- Plan kann in die Gesellschafterrechte eingreifen (§ 217 S. 2 InsO); insb. durch Dept-Equity-Swap, § 225a InsO
- Erfassung von Gläubigern, die nicht am Planverfahren teilgenommen haben, §§ 259a ff. InsO
- Nachträgliche Korrekturmöglichkeiten, § 221 S. 2 InsO, § 248a InsO

EIGENVERWALTUNG

- Schuldner ist berechtigt, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht dies entscheidet
- Neuregelung in § 270 InsO
- Ausnahme wird zur Regel: Früher war festzustellen, dass keine Nachteile zu erwarten sind / heute müssten Nachteile bekannt sein
- Abs. 3 S. 2: Bindung des Gerichts, wenn vorl. GIA einstimmig zustimmt
- Neuregelung in § 270a Abs. 1 InsO
- Eigenverwaltung bereits im Eröffnungsverfahren
- Neuregelung in § 270a Abs. 2 InsO
- Schuldner bekommt Möglichkeit zur Antragsrücknahme, wenn Antrag auf Eigenverwaltung abgelehnt würde

DAS SCHUTZSCHIRMVERFAHREN, § 270b InsO

(1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei **drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** gestellt und die **Eigenverwaltung beantragt** und ist die angestrebte **Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos**, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine **Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans**. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen. Der Schuldner hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene **Bescheinigung** eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

DAS SCHUTZSCHIRMVERFAHREN, § 270b InsO

(2) In dem Beschluss nach Absatz 1 bestellt das Gericht einen **vorläufigen Sachwalter** nach § 270a Absatz 1, der personenverschieden von dem Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 zu sein hat. Das Gericht kann von dem **Vorschlag des Schuldners** nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht zu begründen. Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen; es hat Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt.

Seite 25

DAS SCHUTZSCHIRMVERFAHREN

- Funktion:
 - Zeitgewinn – max. 3 Monate
 - Schutz vor den Gläubigern (keine Vollstreckung, kein Verfügungsverbot, kein vorläufiger Insolvenzverwalter, keine Verfahrenseröffnung)
 - Keine Haftung wg. Insolvenzverschleppung (u. U. aber wg. verbotener Zahlungen – strittig)
- Zeitpunkt: Verfahrensabschnitt in der Insolvenzantragsphase
- Situation: keine akute Zahlungsunfähigkeit / geplante Eigenanierung – praktisch selten
- Besonderheit: Eigenes Vorschlagsrecht des Schuldners für Sachwalter
- Unklar: Veröffentlichungspflicht?

Seite 26

Auswirkungen der Zulassung im Insolvenzverfahren

ARZT/ÄRZTIN IST INSOLVENT

- Approbation § 3 Bundesärzteordnung
 - „Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
 - 1. (weggefallen)
 - 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, ...“
- Glück gehabt, dass Ärzte keine Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer sind! Bei denen hat die Insolvenzeröffnung in der Regel den Verlust der Zulassung zur Folge.

ARZT/ÄRZTIN IST INSOLVENT

- Kassenärztliche Zulassung
 - Berechtigung im System der gesetzlichen Krankenversicherung die Versicherten gesetzlicher Krankenkassen mit Wirkung für diese zu behandeln
 - „Die Zulassung ist daher untrennbar mit der Person des Berechtigten verbunden. Als solchermaßen ausgestaltete öffentlich-rechtliche Berechtigung ist die Zulassung als Vertragsarzt ebensowenig übertragbar oder pfändbar wie etwa der Status als Rechtsanwalt ...“
 - = Kein Gegenstand der Insolvenzmasse (BSG, Urt. v. 10.05.2000 – B 6 KA 67/98 R; BSG, Urt. v. 11.10.2017 – B 6 KA 27/16 R; BVerfG, Beschluss vom 22.03.2013 – 1 BvR 791/12)
 - Die kassenärztliche Zulassung unterfällt als höchstpersönliches Recht nicht der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters (BVerfG, s. o.)
 - Insolvenz kein Grund für Widerruf bzw. den Entzug der Zulassung (BSG, s. o.)

ARZT/ÄRZTIN IST INSOLVENT

- Die Folge der Verwertung sind aus insolvenzrechtlicher Sicht problematisch
- Insbesondere bei der Verweigerung des Arztes, denn einen Zwang zum Verzicht auf die Zulassung kann der Insolvenzverwalter nicht ausüben
- Zwangsweise Schließung der Praxis durch den Insolvenzverwalter eigentlich nicht möglich, Gegenstände im Hinblick auf § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht pfändbar (so AG Köln, Beschluss v. 15.04.2003 – 72 IN 25/02)

FREIGABE DES BETRIEBS

- § 35 Abs. 2 InsO:
 - „Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können ...“
- Wirkung ist, dass der Neuerwerb nicht mehr in die Insolvenzmasse fällt, aber auch keine Masseverbindlichkeiten mehr begründet werden
- Dem Arzt obliegt es, „die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.“

Seite 31

PROBLEME BEI DER FREIGABE

- Entsteht die im Voraus abgetretene Forderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, kann der Gläubiger gemäß § 91 Abs. 1 InsO kein Forderungsrecht zu Lasten der Masse mehr erwerben. Nur wenn der Zessionar bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der abgetretenen Forderung erlangt hat, ist die Abtretung insolvenzfest (BGH, Urteil vom 26.01.2012 – IX ZR 191/10, WM 2012, 549 Rn. 29; vom 20.09.2012 – IX ZR 208/11, WM 2012, 2292 Rn. 13). Gesichert ist eine Rechtsposition dann, wenn der Zedent und der Forderungsschuldner sie ohne Zustimmung des Zessionars durch einseitiges Verhalten nicht mehr zerstören können (BGH, Urteil vom 26.01.2012, aaO Rn. 31).
- Die Vorausabtretung künftiger, nach Verfahrenseröffnung entstehender Forderungen erlangt infolge Konvaleszenz ihre Wirksamkeit zurück, wenn diese aus einer durch den Insolvenzverwalter freigegebenen selbstständigen Tätigkeit des Schuldners herrühren.
- Problem: Apobank!

Seite 32

ARZT/ÄRZTIN IN EINER PERSONENGESELLSCHAFT INSOLVENT

- Das Vermögen des Arztes, das dem Insolvenzbeschlagn unterfällt, ist streng von dem Vermögen der GbR/Partnerschaft zu trennen
- Allein dessen Gesellschaftsanteil an der GbR/Partnerschaft fällt in die Insolvenzmasse
- Auseinandersetzung vollzieht sich außerhalb des Insolvenzverfahrens nach allgemeinem Gesellschaftsrecht:
 - § 728 BGB bestimmt, dass eine GbR durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters **aufgelöst** wird = Gesellschaft wandelt sich in eine Abwicklungsgesellschaft um = Insolvenzverwalter ist mit im Boot!
 - Gesellschaftsvertrag kann eine abweichende Regelung vorsehen, wonach der insolvente Gesellschafter aus der GbR ausscheidet, diese aber ansonsten fortbesteht = Abfindungsanspruch des insolventen Gesellschafters gehört in die Insolvenzmasse, Anteil wächst den übrigen Gesellschaftern zu
 - Das Ausscheiden des betroffenen Partners bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ergibt sich bei der Partnerschaft aus § 9 Abs. 1 PartGG iVm. § 131 Abs. 3 Nr. 2 HGB

PERSONENGESELLSCHAFT IST INSOLVENT

- Die BGB-Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft aufgelöst, § 728 Abs. 1 S. 1 BGB, bei einer Partnerschaft erfolgt die Auflösung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB
- Vermögen fällt in die Insolvenzmasse
- Insolvenzverwalter macht die Haftungsansprüche gegen die Gesellschafter geltend, § 93 InsO

ÄRZTINNEN UND ÄRZTE IN EINER JURISTISCHEN PERSON

- Ärztinnen und Ärzte können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts ärztlich tätig sein (§ 23a Abs. 1 S.1 Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, MBO-Ä)
- Damit kann auch die Überschuldung Insolvenzgrund sein!

MVZ

- Rechtsform Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer GmbH möglich
- Gesellschafter können Ärzte, zugelassene Krankenhäuser und weitere an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer sein, § 95 Abs. 1a S. 1 SGB V sein.
- Ärzte können als Vertragsärzte oder Angestellte tätig werden. § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V
- MVZ bedarf einer eigenen Zulassung
- Auch diese Zulassung ist höchstpersönlich.
- Die Zulassung endet mit Auflösung, § 95 Abs. 7 SGB V
 - Problem: Was meint Auflösung?
 - GmbH wird nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Personengesellschaften nach § 728 Abs. 1 S. 1 BGB bei der BGB-Gesellschaft, bei einer Partnerschaft erfolgt die Auflösung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB
 - BSG Urt. v. 11.10.2017 B 6 KAA 27/16 R stellte auf die Einstellung der Tätigkeit nach Insolvenzeröffnung und nicht auf die Eröffnung selber ab. ..."da mit einer vollständigen und dauerhaften Betriebseinstellung des MVZ der Beendigungsgrund der „Auflösung“ nach § 95 Abs. 7 S. 2 SGB V erfüllt ist.“ „Auflösung eines MVZ ist insoweit der Parallelbegriff zum „Tod“ eines Vertragsarztes.“

MVZ

- Vertragsarzt MVZ: Sowohl MVZ als auch die Vertragsärzte haben eine Zulassung. Fällt die Zulassung des MVZ weg, dann leben Ihre Zulassungen wieder auf bzw. die Überlagerung fällt weg (so Ziegler, ZInsO 2014, 1577, 1581; d'Avoine, Arzt und Praxis in Krise und Insolvenz, Rn. 353)
- Angestellten MVZ
 - BSG, Urt. v. 11.10.2017 - 6 KA 27/16 R Rn. 46:
 - „In der dem Senatsurteil vom 13.5.2015 (BSGE 119, 79 = SozR 4-5520 § 19 Nr 3) zu Grunde liegenden Fallgestaltung waren Vertragsärzte betroffen, die auf ihre Zulassung verzichtet hatten, um in einem MVZ als angestellte Ärzte tätig zu werden. Allein für solche Ärzte kann nach Auffassung des Senats Anlass zur Prüfung bestehen, ob sie nach einem von ihnen nicht zu verantwortenden Ausscheiden des MVZ aus der vertragsärztlichen Versorgung die Chance haben müssen, weiterhin im bisherigen Planungsbereich vertragsärztlich tätig sein zu können, auch soweit dort Zulassungsbeschränkungen bestehen. Dem kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über das hier in Rede stehende (Rück-)Umwandlungsrecht von (aus Zulassungen gewonnenen) Arztanstellungen in eine Zulassung zu Gunsten des zum angestellten Arztes (§ 95 Abs 9b iVm § 95 Abs 2 Satz 8 SGB V) jedoch nur auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem an einer Anstellung im MVZ interessierten Arzt und der MVZ-Betreiber-Gesellschaft im Zuge des "Einstiegs" des Arztes in das MVZ Rechnung getragen werden. Das Rückumwandlungsrecht steht allein dem anstellenden Arzt bzw dem MVZ zu, nur diese können darauf hinwirken, dass der angestellte Arzt später (erneut) Inhaber einer Zulassung wird. Eine Erstreckung des Antragsrechts auf den angestellten Arzt im Zuge der Beendigung der Tätigkeit des MVZ in der vertragsärztlichen Versorgung ist weder systematisch möglich noch durch Art 12 Abs 1 GG geboten.“

MVZ

Rn. 53:

„Diese Rechtsprechung* ist auf genehmigte Anstellungen nach § 95 Abs 2 Satz 7 SGB V übertragbar. Wird ein MVZ wie vorliegend als reines "Angestellten-MVZ" betrieben, verfügt nur das MVZ selbst über eine Zulassung. Nur das zugelassene MVZ nimmt im Sinne von § 95 Abs 1 Satz 1 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Gleichwohl stellen auch die Anstellungsgenehmigungen höchstpersönliche Rechtspositionen des MVZ dar und sind nicht übertragbar (so wohl auch Dumoulin, FLF 2013, S 8, 10; aA Ziegler, ZInsO 2014, 1577, 1582; d'Avoine, Arzt und Praxis in der Krise und Insolvenz, 2. Aufl 2016, RdNr 355), weil nur mithilfe der Anstellungsgenehmigungen gewährleistet wird, dass das MVZ den zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung notwendigen Qualifikationsanforderungen genügt.“

*= vertragsärztliche Zulassung als höchstpersönliches Recht

Rn.55

...„Hätte der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, die genehmigten Arztstellen umzuwandeln und in Kombination mit einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs 4 SGB V unabhängig von der Zulassung wirtschaftlich zu verwerfen, so wäre es ihm möglich, dem MVZ seinen Versorgungsauftrag (teilweise) zu entziehen und so auf den unübertragbaren Zulassungsstatus einzuwirken. Dieser könnte ausgehöhlt werden bis zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen, womit der Insolvenzverwalter mittelbar Zugriff auf die MVZ-Zulassung erhalte.“

LÖSUNG DES BSG

- ... "Für ein MVZ bestehen andere rechtliche Möglichkeiten zur Fortführung in Anwendung spezieller Vorschriften der Nachbesetzung. Zunächst kann ein potentieller Bewerber die Betreiber-GmbH übernehmen oder deren Anteile. Im Übrigen können MVZ generell ihre Arztstellen nach § 103 Abs 4a Satz 3 SGB V außerhalb des Verfahrens nach § 103 Abs 4 SGB V nachbesetzen, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. Zudem ermöglicht § 95 Abs 9b iVm § 103 Abs 4a Satz 4 SGB V eine genehmigte Anstellung in eine Zulassung umzuwandeln oder eine nicht mehr benötigte Arztstelle im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs 3a, Abs 4 SGB V anderweitig nutzen zu lassen."

Brückenstraße 21

50667 Köln

Telefon: +49 (221) 650 660

Telefax: +49 (221) 650 661

www.ringstmeier.com

rigol@ringstmeier.com